

XKS.2017.2

Art. 276 ff.

Inkrafttreten: 1. Mai 2017
Letzte Änderung: 10. Mai 2017

Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben der Kammer für Vormundschaftswesen vom 1. November 2005 zu Art. 276 ff. ZGB (XKS.2005.2) und tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Es ist anwendbar auf alle Unterhaltsberechnung ab dem 1. Januar 2017.

1.2. Grundsätzliches zum Kindesunterhalt

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes durch Pflege und Erziehung sowie Geldzahlung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Sie sorgen gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt insbesondere für die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der nicht oder in zeitlich geringem Ausmass die Obhut ausübende Elternteil hat dabei den auf ihn entfallenden Unterhaltsanteil durch monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge zu leisten (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 Abs. 3 ZGB). Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a ZGB).

Das Kind hat Anspruch auf einen seinen Bedürfnissen sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechenden Unterhaltsbeitrag (Art. 289 Abs. 1 i.V.m. Art. 285 Abs. 1 ZGB) und damit grundsätzlich gegenüber jedem Elternteil einen Anspruch darauf, an dessen Lebensstellung teilzuhaben. Dieser Anspruch steht dem Kind gegen den zahlungspflichtigen Elternteil auch dann zu, wenn es beim anderen Elternteil mit weniger gut gestellten anderen Kindern zusammenlebt.

1.3. Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR)

Die kommunalen Sozialdienste und Beratungsstellen beraten Eltern in Bezug auf Kindesunterhalt. Sie arbeiten im Einvernehmen mit den Eltern Unterhaltsverträge aus und unterbreiten sie den Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zur Genehmigung.

1.4. Betreuungsunterhalt

Mit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision zum ZGB im Bereich des Betreuungsunterhalts hat der Gesetzgeber beabsichtigt, die bisherigen Unterschiede und Benachteiligungen von Kindern unverheirateter Eltern gegenüber verheirateter Eltern zu beseitigen. Mit dem Betreuungsunterhalt wird der zur Sicherung der Kinderbetreuung

notwendige finanzielle Betrag als zusätzlicher Teil des Kindesunterhalts unabhängig vom Zivilstand festgelegt. Dies führt bei der Trennung und Scheidung verheirateter Eltern zwar nicht zu einer Erhöhung, aber zu einer Verschiebung der Unterhaltsleistungen vom nahehelichen Unterhalt des betreuenden Elternteils zum Kindesunterhalt. Bei unverheirateten Eltern wird ein neuer Anspruch des Kindes auf gebührende Betreuung wirtschaftlich abgesichert.

1.5. Was wird mit diesem Kreisschreiben geregelt?

Dieses Kreisschreiben beschränkt sich auf eine Anleitung zur vereinfachten Berechnung des Unterhalts, damit die Rechtsuchenden in Standardfällen unter Anleitung von Beratungsstellen einvernehmliche Lösungen für Unterhaltsverträge ohne nennenswerte Kostenfolgen abschließen können. Die Lebenssachverhalte und Spezialfälle sind jedoch vielfältig, weshalb für einige Konstellationen noch Rechtsfragen offen sind. Eine umfassende Rechtspraxis zum Unterhaltsrecht wird sich erst im Verlaufe der nächsten Monate und Jahre entwickeln. Für Details wird auf die Botschaft zum neuen Unterhaltsrecht sowie den Aufsatz von Obergericht Stephan Hartmann zum neuen Recht verwiesen:

- Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013 (BBI 2014 S. 529ff.)
- Stephan Hartmann, Betreuungsunterhalt – Überlegungen zur Methode der Unterhaltsbemessung (ZBJV 2017 S. 85ff.)

In komplexeren Fällen erscheint es daher gerechtfertigt, wenn die Beratungsstellen einzig die Grundlagen (Einkommens- und Bedarfsverhältnisse) klären und die Eltern an die Familiengerichte verweisen. Dies ist v.a. dann sinnvoll, wenn mehrere Kinder in sogenannten Patchworkfamilien leben, Unterhaltspflichtige für Kinder aus verschiedenen Beziehungen aufkommen müssen, die Verhältnisse verschiedener Unterhaltspflichtigen sich überschneiden sowie bei speziell guten Verhältnissen, bei denen die Zuteilung weiterer Überschüsse mit der Erhöhung in bestimmten Kategorien des Unterhalts und bei den Steuerverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

1.6. Organisation und Zuständigkeit

1.6.1. Bei verheirateten Eltern

Bei verheirateten Eltern sind für die rechtsgültige Festsetzung von Unterhaltsleistungen in streitigen Fällen von Ehetrennungen und Ehescheidungen die Bezirksgerichte mit der familienrechtlichen Abteilung (Einzelrichter oder Gesamtgericht) zuständig. Auch in Ehetrennungs- und Scheidungsvereinbarungen festgelegte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden gerichtlich überprüft und formell zum Urteil erhoben.

1.6.2. Bei unverheirateten Eltern

Für nicht verheiratete Eltern sind die Familiengerichte (KESB) für die rechtsverbindliche Genehmigung der von Sozialdiensten und Beratungsstellen erstellten einvernehmlichen Unterhaltsregelungen zuständig.

In streitigen Fällen ist wie in den Trennungs- und Scheidungsverfahren die familienrechtliche Abteilung des Bezirksgerichtes zuständig. Friedensrichter verweisen die Rechtsuchenden in Verfahren betreffend den Kindesunterhalt sinnvollerweise an die kommunalen Beratungsstellen, die Erfahrungen in derartigen Berechnungen haben. Wünscht eine Partei einen Vermittlungsversuch vor Friedensrichter, ist der Weisungsschein auszustellen. Geht hier bei komplexen Fällen eine Beratung oder Schlichtung der Kinderschutzbehörde voraus, entfällt ein friedensrichterliches Schlichtungsverfahren (Art. 198 Abs. 1 lit. b^{bis} ZPO).

2. Grundzüge einer Unterhaltsberechnung

2.1. Allgemeines

Der Kindesunterhalt setzt sich aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zusammen. Zur Berechnungsmethode des Betreuungsunterhalts enthält das Gesetz nur wenig Hinweise, was zu Beginn zu einer gewissen Unsicherheit führt. Zurzeit haben sich die Präsidien der aargauischen Gerichte auf folgende Berechnungsweise geeinigt:

Verzicht auf die aargauischen Tabellenwerte

Das bisherige Kreisschreiben enthielt Tabellenwerte für den Kanton Aargau, welche die Berechnungen des Unterhaltsbedarfs aus dem Kanton Zürich an die Verhältnisse im Kanton Aargau anpassten. Diese Werte sind seit längerer Zeit nicht mehr angepasst worden und passen auch nicht mehr auf die Berechnung des Betreuungsunterhalts. Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts (KEKA) hat daher entschieden, darauf inskünftig zu verzichten.

Falls die verbreiteten Zürcher Kinderkosten-Tabellen ab 2017 beigezogen werden, wird empfohlen, diese an die tieferen Lebenshaltungskosten im Aargau anzupassen, insbesondere sind die Wohnkostenanteile um 20 - 30% zu kürzen und auch bei den Positionen Wohnnebenkosten und Haushalt, Krankenkasse, Gesundheit, Telefon und Internet, Freizeit, Förderung und ÖV Kürzungen von 10 – 25% vorzunehmen. Die Positionen Ernährung und Kleidung können dagegen für den Aargau unverändert übernommen werden.

2.2. Grundbedarfsermittlung

Ausgangslage Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Die Ermittlung der Einkünfte und des Bedarfs des Vaters, der Mutter und des Kindes sollen einheitlich nach denselben Grundsätzen berechnet werden. Als Basis dienen die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Fassung vom 21. Oktober 2009; KKS.2005.7) der Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (SchKK), welche bei ausreichenden finanziellen Verhältnissen durch entsprechende Zuschläge zu ergänzen sind.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/betreibungs_und_konkurswesen/schuldbetreibungs_und_konkurskommission/kreisschreiben_5/richtlinien_existenzminimum.pdf

2.2.1. Einkommen

Beim Einkommen ist auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen. Ein 13. Monatslohn ist den Monatslöhnen anteilmässig anzurechnen. Wird das aufgrund von gesundheitlicher Lage, Ausbildung und Betreuungsanteilen zumutbare Einkommen nicht erzielt, kann allenfalls auf ein hypothetisches Einkommen abgestellt werden. Dabei sind folgende Kriterien für ein zumutbares Einkommen zu berücksichtigen: Alter, Gesundheit, Ausbildung, Sprachkenntnisse, Arbeitsmarktsituation und v.a. Betreuungspflichten gegenüber Kindern. Beim letzten Kriterium hängt das zumutbare Arbeitspensum vom Alter der Kinder, der Unterstützung durch andere Personen, dem Gesundheitszustand der Kinder und den Ressourcen des hauptbetreuenden Elternteils ab. Die bisherige Praxis erachtete für den hauptbetreuenden Elternteil ab dem 10. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Teilzeittätigkeit und ab dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Vollerwerbstätigkeit als zumutbar.

Zum Einkommen des Kindes zählen die Familienzulagen, allfällige Sozialversicherungsrenten (z.B. IV- Kinderrente) sowie ein allfälliger Lehrlingslohn.

2.2.2. Barbedarf des Kindes

Beim Barbedarf des Kindes ist zum Grundbetrag gemäss Existenzminimum ein Wohnkostenanteil von 250 Franken aufzurechnen und beim betreuenden Elternteil abzuziehen; die Wohnkostenanteile der Kinder sind aber gegen oben auf 50% der gesamten Wohnkosten des betreuenden Elternteils zu begrenzen. Zusätzlich sind die Krankenkassenprämien in der Höhe der durchschnittlichen Kinderprämie im Aargau von 100 Franken aufzurechnen. Im Übrigen gelten die Zuschläge gemäß den Empfehlungen des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Bei Drittbetreuung sind die vollen Kosten einzusetzen, bei externem Bezug der Hauptmahlzeiten reduziert um die im Grundbedarf bereits enthaltenen Ernährungskosten.

2.2.3. Bedarf der Eltern

Der Bedarf der Eltern richtet sich je nach den betriebsrechtlichen Existenzminimaberechnungen. Der Steueranteil kann bei sehr knappen Verhältnissen vernachlässigt werden. Vereinfacht ist der Steueranteil bei Verhältnissen, die knapp den Bedarf decken, auf monatlich 100 Franken pro Elternteil festzulegen.

Die Unterhaltszahlungspflicht setzt voraus, dass der Elternteil leistungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn sein Einkommen seinen Barbedarf übersteigt, er somit einen Überschuss erzielt. Erzielen beide Elternteile einen Überschuss, tragen sie den Bedarf des Kindes im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, wobei den jeweiligen Betreuungsanteilen Rechnung zu tragen ist. Beim betreuenden Elternteil zeigt die Berechnung des Bedarfs, ob überhaupt ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. Ein Betreuungsunterhalt setzt voraus, dass der Bedarf wegen der Betreuung der Kinder durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Das Manko entspricht dem gebührenden Betreuungsunterhalt. Besteht trotz Betreuungsaufgaben oder insbesondere wegen einer guten Drittbetreuung keine Einschränkung in der Eigenversorgungskapazität, ist daher kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Die Kosten der Drittbetreuung sind beim Barbedarf des Kindes einzusetzen.

2.3. Berechnung des Unterhalts

2.3.1. Normalberechnung: Barbedarf Kind + Betreuungsunterhalt = Unterhalt

Idealerweise deckt der Überschuss des nicht betreuenden Elternteils mindestens den Barbedarf des Kindes und das Manko des betreuenden Elternteils. Erlauben die Verhältnisse die Deckung dieses Bedarfs, kann bei beiden Elternteilen ein Steueranteil von pauschal 100 Franken pro Monat eingesetzt werden, was vereinfacht dem Steuerbetrag bei einem Einkommen entspricht, das den Lebensbedarf gerade deckt. Nur bei einer klar überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit (Überschuss über 1'000 Franken) sind die Steueranteile individuell zu ermitteln.

Verbleibt auch nach hier zu berücksichtigenden Schuldentilgungsraten ein weiterer Überschuss, ist der Barbedarf der Kinder um bis zu 50% des Grundbarbedarfs (ohne Fremdbetreuungsanteil) zu erhöhen.

Der Betreuungsunterhalt fällt bei mehreren zu betreuenden Kindern nur einmal an, weil der betreuende Elternteil diesen Ausfall nur einmal hat. Bei mehreren Kindern ist er auf deren Unterhaltsanspruch gleichmässig aufzuteilen.

Für die Erhöhung der dem hauptbetreuenden Elternteil zumutbaren Berufstätigkeit ist das Erreichen der Altersgrenzen des jüngsten Kindes ausschlaggebend.

2.3.2. Mankofälle

Kann der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden, ist zuerst der Barbedarf des Kindes ohne Drittbetreuung zu decken und erst dann, soweit noch möglich, der Drittbetreuungsbetrag und der Betreuungsunterhalt festzulegen.

Kann der Unterhalt mangels Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nicht im gebührenden Umfang festgelegt werden, hat das Kind bei einer ausserordentlichen Verbesserung der Verhältnisse des Leistungspflichtigen Anspruch auf die Differenz zwischen dem geleisteten und dem gebührenden Unterhalt während der letzten fünf Jahre (Art. 286a Abs. 1 ZGB). Dieser Anspruch ist innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der verbesserten Leistungsfähigkeit geltend zu machen (Art. 286a Abs. 2 ZGB).

2.3.3. Dauer der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht beginnt mit der Geburt. Muss die Unterhaltsleistung nach der Geburt klageweise durchgesetzt werden, kann ein Unterhalt längstens ab einem Jahr vor Klageerhebung zugesprochen werden (Art. 279 ZGB).

Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Wenn das Kind bis dann noch keine angemessene Ausbildung hat, dauert die Unterhaltspflicht weiter, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, soweit es den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Demgegenüber dauert der Betreuungsunterhalt nur so lange, wie die persönliche Betreuung benötigt wird. Ab dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil grundsätzlich eine seinen Unterhalt deckende Berufstätigkeit zumutbar, weshalb ein Betreuungsunterhalt entfällt.

2.4. Auszahlung

Der Unterhaltsbetrag steht dem Kind zu, wird aber beim minderjährigen Kind in der Regel an den gesetzlichen Vertreter oder den Obhutsinhaber ausbezahlt. Bevorschusst das Gemeinwesen den Unterhaltsbetrag, geht der Anspruch in diesem Umfang auf das Gemeinwesen über (Art. 289 ZGB).

2.5. Indexierung

Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf die Kaufkraftterhaltung seines Unterhalts. Gemäss neuerer Gerichtspraxis sind Kinderalimente deshalb periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik anzupassen.

Als Indexklausel wird folgende Formel vorgeschlagen:

Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per ... (Geburtsmonat des Kindes, Monat des Vertragsabschlusses oder Urteilszeitpunktes) mit ... Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar ..., es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

**Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =
ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November ...
ursprünglicher Indexstand per ... von ... Punkten**

2.6. Dokumentationspflicht

Im Unterhaltsvertrag sind die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen beruhen einzeln wie folgt anzugeben (Art. 287a ZGB):

- Einkommen und Vermögen der Eltern, von denen ausgegangen wird
- Barbedarf beider Elternteile
- Einkommen und Vermögen des Kindes
- Gebührender Unterhalt des Kindes (unterteilt in Bar- und Betreuungsunterhalt)
- Manko des Kindes, d.h. Betrag, der zum gebührenden Unterhalt fehlt
- Indexierung des Unterhaltsbetrages

Anhang

- Muster für eine Standardberechnung der Leistungsfähigkeit von Vater und Mutter, des Bar- und Betreuungsbedarfs der Kinder (Excel)
- Muster Beispieltabelle allgemein zur Anschauung (pdf)
- Muster Beispieltabelle mit Mankosituation zur Anschauung (pdf)
- Muster für einen Unterhaltsvertrag (Worddokumentvorlage)

Geht an:

- die Familiengerichte
- die Gemeindesozialdienste und Familienberatungsstellen
- die Berufsbeistandschaften (via Verband)
- die Friedensrichter
- den Aargauischen Anwaltsverband